

**Hygieneplan
für die Städtische Musikschule Lahr
17.11.2021
anlässlich der Corona-Pandemie

(Hygieneplan Corona-Pandemie)**

INHALT

1. Grundsätzliches
2. Meldepflicht
3. Hygienemaßnahmen
4. Zugänge
5. Raumhygiene: Unterrichtsräume, Eingangs- und Wartebereiche, Fluren und Gänge, Verwaltungs- und sonstige Räume
6. Musikschulunterricht
7. Risikogruppen
8. Verwaltung
9. Reinigung
10. Verantwortlichkeit und Unterweisung

1. GRUNDSÄTZLICHES

Dieser Hygieneplan Corona-Pandemie ist durch die Stadt Lahr am 22.05.2020 veröffentlicht worden. Ihm zu Grunde liegt das Infektionsschutzkonzept der Stadt Lahr sowie des Kultusministeriums für die Schulen in seiner aktuellen Fassung. Der Hygieneplan wurde mit Stand 17.11.2021 ergänzt.

Alle städtischen Beschäftigten, alle Honorarkräfte, alle Musikschüler*innen sowie alle weiteren regelmäßig an der Musikschule arbeitenden oder sich aufhaltenden Personen haben diese Hygienebestimmungen, die Anweisungen und Verlautbarungen der Gesundheitsbehörden sowie die Anweisungen der Musikschulleitung zur Wahrung der Hygiene und des Infektionsschutzes an der Musikschule zu befolgen.

Der Hygieneplan Corona-Pandemie der Musikschule Lahr gilt bis zu seiner Aufhebung durch die Musikschulleitung. Etwaige ergänzende Bestimmungen zum Hygieneplan Corona-Pandemie im regulären Hygieneplan der Musikschule (soweit vorhanden) bleiben während der Geltungsdauer Corona-Pandemie in Kraft.

2. MELDEPFLICHT

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen sind der Musikschulleitung, der Stadt Lahr und dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.

3. HYGIENEMAßNAHMEN

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen einer FFP2/OP-Maske zwingend notwendig.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toilettengang oder nach Betreten des Klassenraums.
- **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- **FFP2/OP-Masken:** Im gesamten Musikschulgebäude ist das Tragen einer FFP2 bzw. OP-Maske laut gesetzlicher Regelung verpflichtend. Hiervon ausgenommen sind der Gesangs- sowie Blasunterricht sowie Personen unter 6 Jahren.

4. ZUGÄNGE für Schüler*innen/Besuchende zur Musikschule und zu ihren Unterrichtsräumen

- Das Musikschulgebäude bleibt verschlossen. Die Lehrkräfte holen die Schüler am Seiteneingang (Ecke Eichrodtstraße) ab.
- Nach Möglichkeit sollen die Schüler*innen das Musikschulgebäude alleine betreten. Nur bei absoluter Notwendigkeit sollen weitere Personen als Begleitung mitgehen (z.B. Bringen und Abholen der jüngeren Schülerin/des Schülers; Anwesenheit im Unterrichtsraum, wo pädagogisch zwingend erforderlich). Das Formular zur Kontaktnachverfolgung muss in diesem Fall ausgefüllt werden ebenso gilt in der Alarmstufe die 2G-Regelung.
- In der Alarmstufe gilt für alle Schüler*innen sowie Besucher die 2G-Regelung (geimpft oder genesen). Ausgenommen hiervon sind Minderjährige Schüler*innen, welche regelmäßig in der Schule getestet werden, Schüler*innen unter 6 Jahren sowie Personen für die es keine Impfpflicht gibt. Diese Personen (ab 6 Jahren) müssen einen tagesaktuellen Antigen-Schnelltest bzw. eine Schulbescheinigung vorweisen.
- Für alle von der Musikschule für den Unterricht genutzten Räume werden täglich durch die Lehrkräfte Anwesenheitslisten geführt. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass jederzeit und für alle Betreffenden nachzuvollziehen und dokumentiert ist, wer sich wann in welchem Unterrichtsraum aufgehalten hat.
- In allen Korridoren und Fluren sind Markierungen auf dem Boden und/oder an den Wänden für die Laufwege vorhanden.
- Keinen Zutritt zum Gebäude der Musikschule und zu von der Musikschule für den Unterricht genutzten Räumlichkeiten haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD),
 - vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
 - nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt oder einer besonders betroffenen Region im Inland ab 72 Stunden für die Dauer von 14 Tagen.
- Auch anderweitig erkrankten Schüler*innen ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft ist aufgefordert, bei Erkältungssymptomen von Schüler*innen den Unterricht nicht bzw. diesen online zu erteilen.

5. RAUMHYGIENE

- Im Eingangsbereich werden Hinweisschilder über Hygienevorschriften und Distanzregeln gut sichtbar angebracht. Dies gilt auch für die Durchgangstüren.

- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion ist auch im Musikschulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern zu empfehlen. Für Bläser und Gesang gilt ein Mindestabstand von 2,00 Metern verpflichtend.
- Alle Räume müssen spätestens nach 45 Minuten für einige Minuten durch die Raumnutzer gelüftet werden (Lehrkräfte, Mitarbeitenden). Empfohlen wird eine Lüftung alle 20 Minuten.
- Das regelmäßige Reinigen mit tensidhaltigen Reinigungsmitteln von stationären Instrumenten und Türklinken wird vorgenommen.

6. MUSIKSCHULUNTERRICHT

- Der Musikschulunterricht darf wieder uneingeschränkt durchgeführt werden. Die weitere Vorgehensweise bei Veränderung der Inzidenzen ist vom Landesverband der Musikschule definiert.
- Das Tragen einer FFP2/OP-Maske ist für die Lehrkräfte, Schüler*innen sowie Besucher in allen Bereichen der Musikschule verpflichtend.
- Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist nicht gestattet.
- Präsenzunterricht im Fach Blasinstrumente unter folgenden Auflagen:
 1. Eines Abstandes von 2,00 Metern zwischen den Teilnehmenden
 2. Schüler*innen sowie Lehrkräfte dürfen nicht im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen.
 3. Kein Durchblasen oder Durchpusten
 4. Speichelablassen in ein dafür vorgesehenes Gefäß, welches von den Schülern*innen mitgebracht und eigenständig entsorgt wird.
- Präsenzunterricht im Fach Gesang unter der Auflage eines Abstandes von 2,00 Metern zwischen den Teilnehmenden.
- Für Schüler*innen der Bläserklassen gilt, sie müssen für die entstehenden Flüssigkeiten eine geeignete, verschließbare Kunststoffdose (Vesperbox) zum Sammeln der Flüssigkeiten mitbringen und nach dem Unterricht wieder mit nach Hause nehmen. Diese Maßnahme ist mit dem Elternbeirat abgestimmt.

7. RISIKOGRUPPEN

- Es gelten die Regelungen der Stadtverwaltung Lahr.

8. VERWALTUNG

- Die Theke in der Verwaltung wird mit einem Spuckschutz ausgestattet.

- Die Mitarbeitenden der Verwaltung und Lehrkräfte sind zu einer möglichst kontaktarmen Kommunikation innerhalb der Verwaltung sowie mit Schüler*innen, Eltern und Lehrkräften angehalten.

9. REINIGUNG

- Die Gebäudereinigung der Musikschule erfolgt täglich. Das technische Gebäudemanagement hat hierfür entsprechende Regeln festgelegt.

10. VERANTWORTLICHKEIT UND UNTERWEISUNG

- Die Musikschulleitung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse, nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr und ist für Absprachen mit der Stadt Lahr verantwortlich.
- Die Unterweisung der Musikschüler*innen durch die Lehrkraft hat in der jeweils ersten Unterrichtsstunde nach Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtsbetriebes zu erfolgen.

gez. Tobias Meinen

Musikschulleitung